TOP:

Meckenheim
Lebendig. Modern. Sympathisch.

Der Bürgermeister

Informationsvorlage

66 - Verkehr und Grünflächen

Vorl.Nr.: I/2020/04035

Datum: 08.01.2020

Gremium	**Sitzung am**		
Haupt- und Finanzausschuss	29.01.2020	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnung

Bürgerantrag der Bürgerinitiative BI-L471 vom 28. Juli 2019; hier: Temporeduzierung auf der Ahrstraße in Altendorf-Ersdorf

Begründung

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25. September 2019 wurde unter der Vorlage V/2019/03924 ein Bürgerantrag der Bürgerinitiative BI-L471 bezüglich einer Temporeduzierung auf 30 km/h im Bereich der Ahrstraße in Altendorf-Ersdorf diskutiert.

Daraufhin wurde die Verwaltung beauftragt, im Rahmen des Prüfauftrages des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 12. September 2019 zu einem streckenbezogenen Tempo 30 vom Ortseingang Ersdorf auf der Rheinbacher Straße bis zum Fußgängerüberweg/Raiffeisenstraße, ebenfalls eine Temporeduzierung auf der Ahrstraße in Altendorf, erneut und vertieft zu prüfen.

Im Rahmen eines von der Verwaltung anberaumten Verkehrstermins vom 12. Dezember 2019 wurde u.a. dieser Punkt unter den anwesenden Verkehrsbehörden (Landesbetrieb Straßenbau NRW, Verkehrskommissariat PP Bonn, Rhein-Sieg-Kreis, Stadt Meckenheim) besprochen und als Ergebnis der erneuten Prüfung Folgendes zur Niederschrift aufgenommen:

Temporeduzierung auf der Rheinbacher Straße (L 471) Ortseingang Ersdorf bis Fußgängerüberweg Raiffeisenstraße

Die diesbezügliche Forderung ist allen Beteiligten bekannt. Auch nach nochmaliger Erläuterung der örtlichen Situation ist festzustellen, dass die Unfalllage weiterhin unauffällig ist und durchgeführte SDR-Messungen keine erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen aufweisen. Somit sind sich die Vertreter der anwesenden Behörden einig, dass eine Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h rechtlich nicht zulässig ist und somit auch nicht angeordnet bzw. umgesetzt werden darf.

Temporeduzierung auf der gesamten Ahrstraße (L 471) in Altendorf

Auch für die Ahrstraße, welche die Verlängerung der Rheinbacher Straße darstellt und somit Teil der L 471 ist, liegen weder entsprechende Unfallzahlen noch erhebliche Geschwindigkeitsübertretungen vor. Darüber hinaus ist eine aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse bestehende Gefahrenlage nicht ersichtlich, sodass sich die Beteiligten hier ebenfalls einig sind, dass eine Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h rechtlich nicht zulässig ist.

Die Verwaltung wird daher keine weiteren Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h in der Ortslage Altendorf-Ersdorf entlang der L 471 vornehmen bzw. anordnen.

Meckenheim, den 08.01.2020

Christian Münzer	Marcus Witsch
Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter